

Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 1. Mai 2003

I. Der Pfarrgemeinderat

§ 1

Der Pfarrgemeinderat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Erzbischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde und das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildokuments über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde. Deshalb wird er in der Gemeinde als Pastoralrat und als Organ des Laienapostolats tätig.

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

§ 2

Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche.

Aufgabe des Pfarrgemeinderats ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Sachbereichen beratend oder beschließend mitzuwirken.

Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, sich an den Pfarrgemeinderat zu wenden.

§ 3

Als Pastoralrat hat der Pfarrgemeinderat den Pfarrer zu beraten und zu unterstützen.

Dies gilt besonders in den Bereichen, in denen der Pfarrer als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde besondere Verantwortung trägt:

- für die Einheit der Gemeinde sowie die Einheit mit dem Erzbischof und damit mit der Weltkirche;
- für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft;
- für die Feier der Liturgie und der Sakramente;
- für die Bemühungen um die Einheit der Christen und die Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften.

In diesen Bereichen ist der Pfarrgemeinderat vom Pfarrer zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 4

Als Organ des Laienapostolats hat der Pfarrgemeinderat, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig zu werden und zu beschließen.

§ 5

Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates, für deren Durchführung er sich Schwerpunkte setzen soll, die sich an der konkreten Situation der Gemeinde orientieren, sind vor allem:

1. In der Pfarrgemeinde

- a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde wecken und aktivieren,
- b) Gemeindemitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung gewinnen und fördern,
- c) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde einbringen,
- d) den Dienst im karitativen und sozialen Bereich fördern,

- e) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht werden und die Möglichkeit seelsorgerischer Hilfe suchen,
- f) Verantwortung für christliche Erziehung in Familie, Schule, Gemeinde und ihren Einrichtungen wach halten,
- g) ökumenische Zusammenarbeit suchen und fördern und sich um ein gemeinsames Glaubenszeugnis in der Gesellschaft bemühen,
- h) Kontakte mit Menschen anderen Glaubens suchen,
- i) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen in der Gemeinde unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abstimmen,
- k) Kontakte zu denen suchen, die dem Gemeindeleben fern stehen,
- l) die Gemeinde regelmäßig über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme informieren,
- m) vor Besetzung der Pfarrstelle den Erzbischof über die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde unterrichten und mit dem Leiter des zuständigen Dezernats im Erzbischöflichen Ordinariat ein Gespräch führen.

2. Im überpfarrlichen Bereich

- a) Vertreterinnen und Vertreter der Pfarrgemeinde in überpfarrliche Gremien entsenden,
- b) das Bewusstsein der Gemeinde für die Einheit des Erzbistums und die Sorge für die Gemeinde in der Diaspora fördern und wach halten,
- c) die Verantwortung der Gemeinde für Mission wach halten,
- d) die Verantwortung der Gemeinde für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wecken und fördern.

3. Im kommunalen Bereich

- a) Anliegen der Katholiken der Pfarrgemeinde in der Öffentlichkeit vertreten,
- b) Entwicklungen und Probleme des Alltags der politischen Gemeinde beobachten, überdenken und sachgerechte Vorschläge den kommunalpolitisch Verantwortlichen unterbreiten.

III. Zusammensetzung und Amtszeit

§ 6

1. Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) Der Pfarrer, als Leiter der Gemeinde,
- b) bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde gewählte Mitglieder - Näheres regelt die Wahlordnung -,
- c) als geborene Mitglieder die hauptamtlich in der Gemeinde tätigen Priester und Diakone, der/die Gemeindeferent/in^{*)},
- d) ein/e von der Pfarrjugend vorgeschlagene/r und vom Pfarrer berufene/r Vertreter/in der Pfarrjugend,
- e) bis zu zwei vom Pfarrer berufene weitere Mitglieder,
- f) je ein/e Vertreter/in des Kirchenvorstandes, der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen und der Katechetinnen und Katecheten der Gemeinde mit beratender Stimme.

2. Die Zahl der Mitglieder nach § 6.1.b) muss mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Gesamtmitgliederzahl des Pfarrgemeinderates betragen.

3. Bei der ersten Pfarrgemeinderatswahl nach erfolgter Fusion von Pfarrgemeinden ist darauf zu achten, dass jede der betroffenen vormals eigenständigen Pfarrgemeinden entsprechend ihrer Größe im neuen gemeinsamen Pfarrgemeinderat vertreten ist.

^{*)} In Pfarreien, die keine/n Gemeindeferent/in haben, nimmt der/die Pfarrsekretär/in dieses Mandat wahr.

§ 7

Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung eines neuen Pfarrgemeinderates.

IV. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 8

1. Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde wohnen, und Berechtigte nach § 1 Nr. 4 der Wahlordnung, die
 - a) am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) nicht nach Nr. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Nicht wahlberechtigt ist:
 - a) wer infolge Gerichtsentscheid das Wahlrecht nach dem Landeswahlgesetz nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenbereich des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte, die/der am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat und in der Pfarrgemeinde ihren/seinen Wohnsitz hat oder am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnimmt. Näheres regelt die Wahlordnung.
4. Eine Wahl in mehrere Pfarrgemeinderäte ist unzulässig.

V. Arbeitsweise

§ 9

Bis zum Ablauf eines Monats nach der Wahl lädt der Pfarrer die Mitglieder des Pfarrgemeinderates zur konstituierenden Sitzung ein. Vor dieser Sitzung werden die Mitglieder des Pfarrgemeinderates in einem Gemeindegottesdienst durch den Pfarrer in ihr Amt eingeführt. Die konstituierende Sitzung des Pfarrgemeinderates leitet der Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch die/den gewählte/n Vorsitzende/n.

§ 10

1. Den Pfarrgemeinderat leitet ein Vorstand, der aus der/dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und dem Pfarrer besteht. Die/der Vorsitzende und seine Stellvertreter/innen werden vom Pfarrgemeinderat in der konstituierenden Sitzung gewählt.
2. Die/Der Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor und lädt zu den Sitzungen ein.

§ 11

1. Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates werden durch Beschluss des Vorstandes anberaumt. Sie finden wenigstens einmal vierteljährlich statt.
2. Eine Sitzung des Pfarrgemeinderates ist unverzüglich anzuberäumen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
3. Der Vorstand kann die Öffentlichkeit zu einer Sitzung des Pfarrgemeinderates zulassen, wenn keine Personalangelegenheiten beraten werden, oder wenn der Pfarrgemeinderat in der vorausgegangenen Sitzung nicht ausdrücklich für diesen Tag eine nichtöffentliche Beratung beschlossen hat.

4. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse nach § 13 dieser Satzung sind nicht öffentlich.
5. Über die Sitzungen ist ein Schlussprotokoll anzufertigen. Diese Niederschrift gehört zu den amtlichen Akten der Pfarrgemeinde und ist im Pfarrarchiv aufzubewahren. Sie unterliegt der amtlichen Visitation.

Von der Niederschrift der Sitzungen des Pfarrgemeinderates ist je eine Ausfertigung zu veröffentlichen, den Mitgliedern zuzustellen sowie dem Dekanatsrat der Katholiken und dem Diözesanrat der Katholiken zuzuleiten.

6. Die Geschäftsführung des Pfarrgemeinderates wird vom Pfarrbüro wahrgenommen.

§ 12

1. Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Um der Einheit und Geschwisterlichkeit in der Gemeinde wirksam zu dienen, muss der Pfarrgemeinderat bei seinen Beratungen und Beschlüssen eine größtmögliche Übereinstimmung herbeiführen.

Eine Beschlussfassung sollte auf die nächste, sofort festzulegende Sitzung vertagt werden, wenn die Gefahr besteht, dass auch nur eine Minderheit des Pfarrgemeinderates oder der Gemeinde in einer berechtigten Sorge übergangen wird.

3. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof.
4. Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Beschluss stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann der Erzbischof angerufen werden.

§ 13

1. Der Pfarrgemeinderat bildet je nach Bedarf Sachausschüsse oder bestellt Sachbearbeiter, die in ihrer Arbeit jeweils dem Pfarrgemeinderat verantwortlich sind.
2. Die Berufung in einen Sachausschuss oder zur/zum Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter setzt die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat nicht voraus.
3. Die Sachausschüsse wählen sich eine/n Vorsitzende/n aus ihrer Mitte.
4. Die Vorschriften für die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates gelten für die Sachausschüsse sinngemäß.

§ 14

Der Pfarrgemeinderat kann sich und den Organen des Pfarrgemeinderates Geschäftsordnungen geben.

§ 15

Der Pfarrgemeinderat hat mindestens jährlich in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit zu berichten.

In dieser Pfarrversammlung werden ferner Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge aus der Gemeinde für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben.

§ 16

1. Während der Sitzung entscheidet die/der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung für diese Sitzung.
2. Bei Weiterbestehen der Meinungsverschiedenheiten über die Sitzung hinaus wird eine Entscheidung durch Anrufen des Vorstandes des Pastoralrates des Erzbistums Berlin herbeigeführt.

§ 17

1. Bei Fortfall der Wählbarkeit nach § 8.3. dieser Satzung oder aus anderen schwerwiegenden Gründen kann die Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat aberkannt werden. Die Aberkennung erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof nach Anhörung des Betroffenen.
2. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, kann der Erzbischof angerufen werden. Gelingt es nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann Neuwahlen anordnen.

VI. Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand**§ 18**

1. Beschlüsse des Pfarrgemeinderates, die finanzielle Auswirkungen für die Pfarrei mit sich bringen, sind nur wirksam, wenn der Kirchenvorstand ihnen ausdrücklich zugestimmt hat, da der Kirchenvorstand das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet.
2. Vor allen wichtigen Beschlüssen des Kirchenvorstandes, z. B. bei Grenzveränderungen, Neu- oder Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Gemeindehäusern, Kindergärten oder anderen Gebäuden, hat der Pfarrgemeinderat nach rechtzeitiger Information seine Stellungnahme abzugeben.

Bei entsprechenden Eingaben an das Erzbischöfliche Ordinariat fügt der Pfarrer dem Kirchenvorstandsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

VII. Schlussbestimmungen**§ 19**

1. Diese Satzung wurde von den Pfarrgemeinderäten beraten, vom Bischof genehmigt, mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt, durch Beschluss der Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken im Erzbistum Berlin am 16. November 2002 und Genehmigung von Erzbischof Georg Sterzinsky am 14. März 2003 geändert.
2. Durch diese Satzungsänderung verliert die Satzung der Pfarrgemeinderäte in der Fassung vom 01. Oktober 1994, zuletzt geändert am 25. März 1999 (s. Amtsblatt vom 1. Juni 1999), ihre Gültigkeit.

Berlin, den 14. März 2003

+ Georg Kardinal Sterzinsky
Erzbischof von Berlin